

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra**

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2),10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am **20.04.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **ARTIKEL 1 Änderung der Satzung**

### **1. Der § 3 (Gebühren) erhält folgende Neufassung:**

#### **§ 3 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Sportlerheimes“ Kleinfurra sowie dessen Einrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren pro Nutzungstag erhoben:

- für private Nutzer 80,00 €
- für Gewerbetreibende 80,00 €

(2) Die Betriebskosten, wie Stromkosten, Wasser- und Abwassergebühren sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

(3) Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, sind gebührenfrei.

Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

## **ARTIKEL 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Kleinfurra  
Kleinfurra, den 05.05.2015

(S I E G E L)

gez. Koschorreck  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra (Beschluss-Nr.: 21-05/2015) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 04.05.2015, eingegangen am 04.05.2015 unter AZ AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Kleinfurra  
Kleinfurra, den 05.05.2015

(S I E G E L)

gez. Koschorreck  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 3 (20. Jahrgang) vom 25.05.2015.**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.05.2015**